

Vereinsgastronomie – Wettbewerbsverzerrungen beenden

Hintergrund

Hotellerie und Gastronomie sind in Baden-Württemberg von großer wirtschaftlicher und arbeitsmarktpolitischer Bedeutung. In fast 27.000 Betrieben erwirtschaftete die Branche im Jahr 2022 (neueste verfügbare Zahlen) fast 13 Mrd. Euro Jahresumsatz und bietet über 130.000 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze. Von diesem Gesamtumsatz entfallen über 8,7 Mrd. Euro auf die Gastronomie.

Das Hotel- und Gaststättengewerbe bildet zudem das Rückgrat der baden-württembergischen Tourismuswirtschaft. Das gilt für die Städte, aber insbesondere auch für die ländlich geprägten Gebiete, in denen die Gastronomie zur touristischen Attraktivität und damit zu konkreten Reiseentscheidungen beiträgt. Kulinarik und das gastronomische Angebot am Urlaubsort haben für viele Reisende einen hohen Stellenwert. Für zahlreiche Standorte ist die Gastronomie zudem ein wichtiger Frequenzbringer für Innenstädte und Ortszentren.

Gaststätten und Restaurants sind darüber hinaus wichtig für soziale Miteinander vor Ort. Sie sind Treffpunkte für Menschen und Orte, an denen gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen stattfinden. Damit leisten sie einen Beitrag zur Lebensqualität und zur lebendigen Gemeinschaft vor Ort.

Anders als Vereinsheime oder Bürgerhäuser, die oft nur veranstaltungsbezogen an einzelnen Tagen geöffnet haben, bleiben die Gaststätten und Restaurants Anlaufstation für Einheimische und Gäste an allen Tagen. In Zeiten der Digitalisierung und zunehmenden Online-Kommunikation bieten die Betriebe gerade im ländlichen Raum Möglichkeiten der Begegnung, insbesondere auch für Menschen, die über keinen Zugang zur Online-Kommunikation verfügen oder ganz bewusst den persönlichen Kontakt und Austausch suchen.

Herausforderungen im Gastgewerbe

Das Hotel- und Gaststättengewerbe steht auch in Baden-Württemberg vor vielfältigen Herausforderungen, massiven Kostensteigerungen (Waren-, Personal- und Energiekosten), der Rückkehr zum vollen Mehrwertsteuersatz auf Speisen seit Januar 2024, aber auch bei Themen wie dem Fachkräftemangel, der Digitalisierung oder Betriebsnachfolge.

Die Pandemie und ihre Auswirkungen haben zu zahlreichen Schließungen von Betrieben geführt, so hat die Gastronomie im Jahr 2022 (neueste verfügbare Zahlen) gegenüber 2019 über 3.000 Betriebe verloren.

Zahlreiche Meldungen über die insbesondere im Jahr 2023 erfolgten Kostensteigerungen, verbunden mit der nun erfolgten Erhöhung der Mehrwertsteuer auf Speisen in der Gastronomie ab 2024 belasten die Betriebe massiv und sind in den vorliegenden Zahlen noch nicht abgebildet.

Diese Belastungen haben nicht nur dazu geführt, dass zahlreiche Betriebe geschlossen haben, sondern die bestehenden Betriebe ihr Angebot anpassen mussten. Mehr Ruhetage, kürze Öffnungs- und Küchenzeiten, ein verkleinertes Speisenangebot, reduzierte Kapazitäten durch Mitarbeitermangel – all das hat die Branche erheblich verändert. Auch die erhöhte Preissensibilität der Gäste, sowie ein geändertes Freizeit- und Ausgehverhalten wirken sich auf die Betriebe aus.

Worum geht es?

Für den Ländlichen Raum gilt heute mehr denn je: Das Gasthaus im Dorf bzw. in der Gemeinde ist keine Selbstverständlichkeit mehr, sondern in vielen kleinen Gemeinden bereits nicht mehr existent. Ein Grund dafür ist die seit Jahrzehnten zu beobachtende Zunahme der paragastronomischer Angebote, die die wirtschaftliche Grundlage der Gaststätten und Restaurants bedroht.

Die über Jahrzehnte hinweg gewachsene Zahl von Dorf- und Vereinsfesten sorgt bei vielen Unternehmern für erheblichen Unmut, nicht zuletzt auch aufgrund der unzulässig großzügigen Genehmigungspraxis von Gestattungen.

Zentral erfasste aktuelle Zahlen aller erteilten Gestattungen liegen für Baden-Württemberg nicht mehr vor. Zuletzt wurden im Jahre 2002 landesweit mehr als 81.000 Gestattungen erteilt.

Nach § 12 Gaststättengesetz (GastG) iVm. § 1 Landesgaststättengesetz (LGastG) kann aus besonderem Anlass der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden.

Diese Erleichterungen machen sich zahlreiche Vereine und Organisationen zu eigen, um über das Jahr gesehen ihre regelmäßig wiederkehrenden Feste zu legitimieren, obwohl es meist am „besonderen Anlass“ im Sinne des § 12 GastG fehlt. Die Gestattung kann nämlich nicht als Regelung für jedweden Fall eines kurzfristigen Gaststättenbetriebs gesehen werden, sondern muss enger betrachtet werden, als flexible Ausnahmeregelung, die sich als Folge nicht alltäglicher sonstiger Ereignisse darstellt.

Stattdessen werden die Vereine aber durch Steuerfreibeträge (von aktuell 45.000 Euro p.a.) in der Ausübung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit unterstützt. Die regelmäßige Erzielung von Einnahmen zugunsten des Vereins mittels gastronomischer Leistungsangebote kann dabei gerade nicht als besonderer Anlass betrachtet werden, womit eine Gestattung als Legitimation ausscheidet.

Die Höhe des Freibetrages macht schon deutlich, dass damit nicht die typischen kleinen Vereine gemeint sind, die ab und zu bei einem runden Vereinsjubiläum ein Fest ausrichten, sondern der Gesetzgeber diejenigen privilegiert, deren regelmäßiges Auftreten eher einem Wirtschaftsunternehmen entspricht und die sich unrechtmäßig des Instruments der Gestattung bedienen.

Mit der Folge, dass die Zahl der Tage, an denen sich der Betrieb für den Unternehmer in einer kleinen Kommune noch lohnt, immer weiter zurückgeht.

Gerade in der Frühjahrs- und Sommerzeit, in der an einzelnen Wochenenden oft zahlreiche Veranstaltungen zeitgleich um eine begrenzte Zahl an Besucher:innen werben, geht dies häufig zu Lasten der professionell geführten örtlichen Gastronomie. In vielen Fällen wirkt sich dies so stark aus, dass die Betriebe an diesen Tagen geschlossen bleiben, um zumindest Kosten zu reduzieren.

Das beschleunigt fatalerweise die kritische Ertragssituation und führt mittel- und langfristig zur Schließung betroffener Betriebe, weil kein finanzieller Spielraum mehr besteht, das Unternehmen marktgerecht auszurichten oder Investitionen vorzunehmen; in letzter Konsequenz koppeln sich die Betriebe vom Markt ab und müssen schließlich mangels Rentabilität und wirtschaftlicher Perspektiven schließen.

So ist in Baden-Württemberg die Zahl der Betriebsstätten im Segment der „Restaurants mit herkömmlicher Bedienung“ (WZ 56.10.1) nach der amtlichen Umsatzsteuerstatistik für das Gastgewerbe zwischen 2012 und 2022 von 12.056 auf 9.464 Steuerpflichtige um -21,5% zurückgegangen. (Quelle: Umsatzsteuerstatistiken für das Gastgewerbe des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg, nach neuer Wirtschaftsklassifikation 2008, www.statistik-bw.de)

Hinzu kommt ein weiteres gravierendes Problem. Neben der Durchführung von Festen haben viele Vereine aber ein weiteres Betätigungsfeld entdeckt: die Vermietung ihrer Räumlichkeiten für private Festlichkeiten, zunächst an Vereinsmitglieder, aber in zunehmendem Maße auch an externe Kunden.

Auf diese Weise greifen sie Gaststätten und Restaurants massiv in deren klassischem Betätigungsfeld an, und zwar auch in den Jahreszeiten, in denen üblicherweise weniger Straßenfeste stattfinden sowie bei den Veranstaltungen, wie Geburtstagen, Hochzeiten, Konfirmationen, die den gastgewerblichen Betrieben bislang noch die wirtschaftliche Grundlage gesichert haben.

Die Bewirtschaftung erfolgt dann teils durch die Vereine, die Gäste selber oder durch externe Caterer (z.B. Metzger, Partyservice). Das eingesetzte ehrenamtlich tätige Vereinspersonal fällt in solchen Fällen auch nicht unter das Arbeitszeitgesetz, allerdings hat ein solch rein wirtschaftsorientiertes Auftreten der Vereine keine Legitimation mehr in der ursprünglichen Privilegierung ehrenamtlichen Tätigwerdens.

Vielmehr wird die ehrenamtliche Tätigkeit zweckentfremdet, um ähnlich einem Wirtschaftsbetrieb unter erleichterten Voraussetzungen – und damit wettbewerbsverzerrend – am Markt zu agieren.

Unsere Forderung

Schluss mit den Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der gewerblichen Gastronomie!

Dort wo Vereine als Wirtschaftsbetriebe auftreten, müssen sie sich auch so behandeln lassen und dürfen sich nicht auf ehrenamtliche Privilegien berufen können. Außerdem bedarf es der Aufnahme einer Legaldefinition des besonderen Anlasses im Landesgaststättengesetz, um für künftige Gestattungsverfahren Rechtssicherheit zu schaffen und eine angemessene Genehmigungspraxis sicherzustellen.

Ihr Ansprechpartner

Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Baden-Württemberg e.V.
Herr Jürgen Kirchherr, Hauptgeschäftsführer

Postanschrift: Postfach 10 09 54 • 70008 Stuttgart
Besucheranschrift: Augustenstraße 6 • 70178 Stuttgart

Tel. 0711 / 61988-0 • Fax. 0711 / 61988-46
Mail: hgf@dehogabw.de • Internet: www.dehogabw.de

Der Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Baden-Württemberg e.V. vertritt als Branchenverband die Interessen von fast 27.000 Betrieben aus Hotellerie und Gastronomie im Land.

Den Betrieben bietet der DEHOGA mit seinen Einrichtungen zahlreiche branchenspezifische Dienstleistungen an und handelt als Arbeitgeberverband die Tarifverträge des Gastgewerbes aus.